

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 11

Ausgabetag:

21. Jahrgang

11.09.2013

Inhalt

Seite

1. Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2014 / 2015 2
2. Wahlbekanntmachung 3
3. Bekanntmachung über die Auslegung des Antrags der Stadtwerke Wesel GmbH vom 08.07.2013 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus der Wassergewinnungsanlage Flüren 5

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2014 / 2015

Zu Beginn des Schuljahres 2014 / 2015 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen.

Kinder, die nach dem 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2014 / 2015 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2013 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24

Montag,	30. September 2013	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag,	01. Oktober 2013	09.00 - 13.00 Uhr
Montag,	07. Oktober 2013	08.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch,	09. Oktober 2013	10.00 – 12.00 + 12.00 - 14.00 Uhr

Städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, Bislicher Straße 1

Dienstag,	01. Oktober 2013	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch,	02. Oktober 2013	08.00 – 12.00 Uhr + 14.00 -17.00 Uhr
Freitag,	04. Oktober 2013	08.00 – 12.00 Uhr + 14.00 -16.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Loikum / Wertherbruch, Schulstraße 10

Dienstag,	08. Oktober 2013	07.30 – 10.00 Uhr
Dienstag,	15. Oktober 2013	07.30 – 13.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog, Vorthuiyser Weg 17

Dienstag,	15. Oktober 2013	08.30 – 12.00 Uhr + 14.00 -16.00 Uhr
-----------	------------------	--------------------------------------

Hermann-Landwehr-Schule Brünen, Bergstraße 5

Montag,	07. Oktober 2013	10.00 – 15.00 Uhr
---------	------------------	-------------------

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeitige Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 06.09.2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
In Vertretung:

- Graaf-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hamminkeln ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20. August 2013 bis 01. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 101, 111 und 105 (1. OG.), 46499 Hamminkeln, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hamminkeln, 05. September 2013

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Schlierf

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Auslegung des Antrags der Stadtwerke Wesel GmbH vom 08.07.2013 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus der Wassergewinnungsanlage Flüren

Die Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Straße 11-29, 46485 Wesel (Antragstellerin) hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus der Wassergewinnungsanlage Flüren gestellt.

Rechtsgrundlage für das Bewilligungsverfahren sind die

- §§ 8 - 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 24, 26, 45, 47, 143 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926)
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662))
- §§ 63 – 71 und 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602)

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Stadtwerke Wesel GmbH beantragen auf den nachfolgenden Grundstücken in der Stadt Wesel

Gemarkung:	Flüren
Flur:	5
Flurstück:	64, 65, 68, 69, 118, 119 und 127
Gemarkung:	Diersfordt
Flur:	8
Flurstück:	7, 8 und 9

Grundwasser in folgender Höchstmenge zu entnehmen:

1.220 ³/h
25.000 m³/d
400.000 m³/m
4.500.000 m³/a.

Nach erfolgter Aufbereitung dient das Wasser der öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Wesel GmbH im Stadtgebiet Wesel ohne die Ortsteile Bergerfurth, Bislich, Diersfordt und Blumenkamp als Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Gemäß §§ 143 und 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG wird der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung sowie die dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

07. Oktober 2013 bis zum 08. November 2013

(einschließlich) bei der

**Stadtverwaltung Hamminkeln, Zimmer 206,
Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

**montags bis donnerstags, 8:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr**

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Nach § 148 Absatz 1 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **22.11.2013** schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter Angabe des Aktenzeichens (54.06.01.01-WES-056/11) zu erheben.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte der jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte der jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Eine solche Inanspruchnahme kann zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer/-eigentümerin nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders/der Einwenderin und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG NRW, die nicht deutlich sichtbar auf jeder – mit einer Unterschrift versehenen – Seite die Angaben über Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Person enthalten oder eine/n Vertreterin bezeichnen, die nicht natürliche Person ist, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender/Einwenderinnen für sich geltend machen. Beziehen sich die Einwendungen auf Nachteile betreffend das Eigentum oder die Nutzung von Grundstücken, sind die betreffenden Grundstücke unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück, der Nutzungsart sowie Beifügung eines Lageplanes zu bezeichnen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des/der jeweiligen Einwender/Einwenderin dessen/deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten noch gesondert eingeladen werden. Die mündliche Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich; sie dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Beteiligten.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu der mündlichen Verhandlung eingeladen. Sollte ein Einwender/eine Einwenderin persönlich an der Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung gehindert sein, so steht es ihm/ihr frei, eine bevollmächtigte Vertretung mit der Wahrnehmung seiner/ihrer Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auch ohne ihn/sie verhandelt werden kann ,
- b) dass die Beteiligten von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 21.08.2013

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.01-WES-056/11 -

Im Auftrag

gez. Litschke-Dietz